

das kostengünstigste Mittel erstattet. Ab dem 18. Lebensjahr fällt eine gesetzliche Zuzahlung an. Privat versicherte Frauen müssen die Kosten für Verhütungsmittel in jedem Alter selbst tragen.

Sozialhilferechtlich sind die Aufwendungen für empfängnisverhütende Mittel dem Regelbedarf zugeordnet. Die leistungsempfangende Person hat demzufolge alle Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Im Regelsatz ist für Alleinstehende in der Abteilung 6 ein Betrag in Höhe von 19,16 Euro für Gesundheitspflege vorgesehen. Unter diese Rubrik fallen auch empfängnisverhütende Mittel. Bei Paaren besteht ein Gesamtanspruch von 34,42 Euro (17,21 € p. P. - Regelsatz Partner-BG).

Die Sozialgesetzbücher (SGB) Zweites Buch (II - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Zwölftes Buch (XII - Sozialhilfe) sehen besondere Regelungen vor, wenn ein individueller Bedarf erheblich von durchschnittlichen Bedarfen abweicht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Verordnung eines teuren alternativen Verhütungsmittels wegen Pillenunverträglichkeit oder die Finanzierung einer Spirale erforderlich ist. Im SGB XII wird dies durch eine abweichende Regelsatzfestsetzung geregelt (§ 27 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Im SGB II kann in seltenen, besonderen Härtefällen, wenn ein laufender atypischer Bedarf geltend gemacht wird, die sog. Härtefallklausel angewandt werden (§ 21 Abs. 6 SGB II). Das Vorliegen eines solchen Umstandes ist sowohl im SGB XII als auch im SGB II im konkreten Einzelfall zu prüfen. Darüber hinaus sind im SGB II und SGB XII auch individuelle Darlehensregelungen möglich.

Zu der sozialhilferechtlichen Betrachtung muss aber auch berücksichtigt werden, dass der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe ab dem Jahr 2011 bereits darauf hingewiesen hat, dass der im Regelbedarf eingestellte Betrag für den Bereich Gesundheitspflege mit seinerzeit 15,55 Euro nicht ausreichend sei. Dieser Betrag sollte die Finanzierung von ärztlich verordneten empfängnisverhütenden Mitteln durch die nach dem SGB II und SGB XII bedürftigen Frauen nach Vollendung des (damals noch) 20. Lebensjahrs neben den weiteren erforderlichen Ausgaben für die Gesundheitspflege sicherstellen. Der Bundesrat forderte daher, eine bundesgesetzliche Regelung zur Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel zu schaffen, um bereits im Vorfeld vermeidbaren Schwangerschaftsabbrüchen entgegenzuwirken.¹

Die Bundesregierung der 17. Legislaturperiode lehnte den Vorschlag des Bundesrates ab, die Kosten für empfängnisverhütende Mittel für hilfebedürftige Frauen zu übernehmen. Die Bundesregierung argumentierte, dass hilfebedürftige Frauen bereits ausreichende Mittel zur Verfügung haben, um Verhütungsmittel zu kaufen. Die Bundesregierung führte auch an, dass eine Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel dazu führen würde, dass hilfebedürftige Frauen weiterreichende Gesundheitsleistungen erhalten würden, als die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung.

¹ BRDrs. 661/1/10, 1 (Pkt.1) v. 17.11.2010

Im Jahr 2017 wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das geförderte Modellprojekt „biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung“ modelweise erprobt. Es ermöglichte Frauen mit geringem Einkommen einen niederschweligen Zugang zu verschreibungspflichtigen, sicheren und gut verträglichen Verhütungsmitteln. Darüber hinaus konnten sich die Frauen freiwillig und umfassend zum Thema Verhütung beraten lassen und bei Bedarf das Angebot des Videodolmetschens nutzen.

Das Modellprojekt lief über 30 Monate und wurde an sieben Standorten durchgeführt: Erfurt, Halle, Lübeck, Ludwigsfelde, Recklinghausen (inkl. Marl und Gladbeck), Saarbrücken und Wilhelmshaven. Im Rahmen des Projekts fanden 4.751 Beratungsgespräche statt. 3.029 Frauen erhielten erstmalig eine Zusage für die Kostenübernahme ihres Verhütungsmittels.

Die Ergebnisse des Modellprojekts zeigen, dass die Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen eine wichtige Möglichkeit zur Verbesserung ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit ist. Die Frauen, die im Rahmen des Projekts beraten wurden, waren zufrieden mit der Beratung und den angebotenen Verhütungsmitteln. Sie fühlten sich gut informiert und konnten ihre Entscheidung für ein bestimmtes Verhütungsmittel gut treffen. Aufgrund der Ergebnisse hat der Kreis Recklinghausen die Entscheidung getroffen, auch über das Laufzeitende im Jahr 2019 weitere finanzielle Mittel für die Beratungsarbeit und Sachkosten zur Verfügung zu stellen. Hiervon profitiert profamilia Gladbeck. Eingebettet in ein breites Beratungsangebot stehen der Organisation pro Jahr zwei Fördertöpfe zur Verfügung. 10.000 Euro sind hierbei für empfängnisverhütende Mittel im Kontext „Flucht“, weitere 42.000 Euro zur allgemeinen Verwendung vorgesehen. In diesem Jahr wurden aus Mitteln des Stärkungspaktes weitere 10.000 Euro für Sachleistungen und 5.550 Euro für erhöhte Personalaufwendungen zur Verfügung gestellt.

Weitere Ausführungen zu der Arbeit von profamilia erfolgen im Ausschuss direkt durch den Träger.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).


eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Senioren, Soziales und Gesundheit nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: